



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!

Gegen Zustellungsurkunde

Herr Rainer Linden
Dr.-Lönne-Str. 26
59269 Beckum

Herr Sonnenburg
Fachdienst Recht und Ordnung

02521 29-427 02521 2955-427 (Fax)
sonnenburg@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
Erdgeschoss | Raum 8
Über Treppen oder den Innenhoffahrtstuhl zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

12. Januar 2018

Mitteilung der Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sehr geehrter Herr Linden,

zunächst wünsche ich Ihnen alles Gute für das neue Jahr 2018.

Zu Ihrem Bürgerbegehren teile ich Ihnen gemäß § 26 Abs. 2 Satz 5 GO NRW die mit Herrn Bürgermeister Dr. Strothmann und den beteiligten Fachbereichen abgestimmte Kostenschätzung der Verwaltung mit:

„Kostenschätzung der Verwaltung: Es entstehen durch den Verbleib keine unmittelbaren Kosten. Als Folgekosten fallen jährlich für die Pflege der Platanen rund 500 EUR an. Falls der Umbau mit einer der bisherigen Planungsvarianten mit Erhalt der Platanen erfolgen soll, entstünden dadurch gegenüber der Planung mit Ersatzpflanzungen geschätzte Mehrkosten von voraussichtlich rund 190.000 EUR.“

Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Diese Mitteilung setzt die Frist für das kassatorische Bürgerbegehren gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW wieder in Gang und Sie können grundsätzlich mit der Unterschriftensammlung beginnen.

1. Wie Ihnen ja bekannt, ist die Kostenschätzung gemäß § 26 Abs. 2 Satz 6 GO NRW bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben. Sie ist daher auf jedem Unterschriftenvordruck gut sichtbar vor dem Unterschriftenfeld aufzuführen (vgl. VG Köln, Urteil vom 03.04.2014 – 4 K 1161/14 –, NRWE, Rn. 37; Wansleben, in: Held u.a., Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen, Stand: Dez. 2014, § 26, Erl. 2.7).

Auch deshalb wurde der Umfang der Kostenschätzung möglichst gering gehalten, um den Textbereich Ihres Unterschriftenzettels nicht unnötig zu überfrachten.

2. Zu Ihrer Information möchte ich noch den Inhalt der Kostenschätzung erläutern.

Zweck der Kostenschätzung ist es, die Bürger in finanzieller Hinsicht über die Tragweite und Konsequenzen der im Wege des Bürgerbegehrens vorgeschlagenen Entscheidung zu unterrichten. Nach dem Willen des Gesetzgebers braucht die Kostenschätzung lediglich summarisch zu sein. Sie muss jedoch plausibel und in wesentlicher Hinsicht vollständig und ihre tatsächlichen Grundlagen müssen zutreffend sein (vgl. Gesetzesbegründung der Landesregierung, LT-Drs. 15/2151 vom 08.06.2011, S. 14; VG Münster, Beschluss vom 25.02.2016 – 1 L 181/16 –, NRWE, Rn. 17 ff.; OVG NRW, Beschluss vom 14.03.2016 – 15 B 242/16 –, NRWE, Rn. 15 ff).

Inhaltlich deckt die Kostenschätzung den finanziellen Aufwand ab, der für die Gemeinde bei Verwirklichung des Begehrens im Ergebnis anfiel. Das ist nicht nur die finanzielle Belastung, die erforderlich wäre, um das Begehren unmittelbar umzusetzen, sondern schließt Folgekosten, den Verzicht auf Einnahmen sowie die Kosten einer von dem Vorhaben indirekt erzwungenen Alternative ein (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 31.03.2009 – 1 L 440/09 –, NRWE, Rn. 38; VG Arnsberg, Urteil vom 13.02.2004 – 12 K 1504/03 –, NRWE, Rn. 39).

Als Folgekosten in diesem Sinne berücksichtigt die vorliegende Kostenschätzung die Pflegekosten für die Platanen. Die Kosten für die Unterhaltung der Brunnenanlage wurden nicht aufgenommen, da diese in voraussichtlich gleicher Höhe auch bei der Verlegung des Brunnens anfallen würden.

Des Weiteren greift die Kostenschätzung die Mehrkosten auf, die im Fall der Realisierung einer anderen der bislang in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung diskutierten Planungsvarianten voraussichtlich anfallen würden. Dies begründet sich dadurch, dass die Beteiligung an einem Bürgerbegehren, das zur Ersetzung eines Ratsbeschlusses durch einen Bürgerentscheid führen soll, bei den Gemeindegürgern eine verantwortliche Entscheidungsfindung voraussetzt. Ihre Mitwirkung soll sich nach der gesetzlichen Konzeption nicht daran erschöpfen, Forderungen zu definieren. Vielmehr soll auch das Bewusstsein der Bürger für die mit der Maßnahme verbundenen Kosten geweckt und eine verantwortliche Abwägung ermöglicht werden (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 02.12.2005 – 1 K 4332/04 –, NRWE, Rn. 36).

Ausgehend von diesem Maßstab sind die Mehrkosten, die durch den Erhalt der Platanen begründet würden, als indirekte Kosten für die Entscheidung der Abstimmungsberechtigten als maßgeblich anzusehen. Für den Beschluss des Rates, der durch das Bürgerbegehren aufgehoben werden soll, waren nicht zuletzt diese höheren Kosten ausschlaggebend. Nach der mit dem Begehren verfolgten Abstimmungsfrage könnte der Rat nach einem erfolgreichen Bürgerentscheid auch weiterhin eine derjenigen Varianten beschließen, die den Erhalt der Platanen und des Brunnens vorsehen. Die gewählte Formulierung macht aber deutlich, dass auch eine andere Entscheidung möglich bleibt.

3. Sofern Sie die Kostenschätzung nicht teilen, steht es Ihnen frei, Ihre abweichende Auffassung in der Begründung mit aufzunehmen (vgl. Rehn/Cronauge, Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, Stand: November 2016, § 26, S. 10).

Beispielsweise kann eine abweichende Auffassung unter die Kostenschätzung gesetzt werden. Durch die Gestaltung ist jedoch sicherzustellen, dass diese Ausführungen nicht mehr der Verwaltung zugerechnet werden.

Auch die abweichende Auffassung unterliegt als Teil der Begründung deren Grenzen und muss in ihren tatsächlichen Grundlagen wahr sein (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.05.2014 – 15 B 522/14 –, NRWE, Rn. 13 ff.).

4. Wie im Vorfeld besprochen, wurde Ihr Entwurf intern den weiteren beteiligten Fachbereichen zur Prüfung vorgelegt. Daraus ergeben sich zwei Anmerkungen zur Zulässigkeit im Hinblick auf die Begründung.

Zum einen gibt die Begründung weiterhin den Inhalt des angegriffenen Ratsbeschlusses nur unvollständig wieder. Entgegen der Darstellung hat der Rat nicht nur die Entfernung der Platanen beschlossen, sondern eine Planvariante mit drei neuen großen Bäumen. Bei der Darstellung des Ratsbeschlusses handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung, die zutreffend und vollständig zu sein hat. Es empfiehlt sich daher aus rechtlichen Gründen, sinngemäß den vollständigen Beschlussinhalt wiederzugeben und die vorgesehenen Ersatzpflanzungen zu erwähnen. Auf diesen Punkt hatten wir schriftlich und im Beratungsgespräch hingewiesen.

Des Weiteren enthält nach Mitteilung des Fachbereichs Stadtentwicklung das zitierte Gutachten der Firma Arbon keine Aussage über die voraussichtliche Lebensdauer der Platanen. Die jetzige Formulierung erweckt den dann unzutreffenden Eindruck, dass dem Gutachten zu entnehmen sei, dass die Platanen noch mindestens eine Generation erhalten bleiben könnten. Da es sich dabei um eine voll überprüfbare Tatsachenbehauptung handelt, ist auch hier eine Anpassung zu empfehlen.

5. Abschließend weise ich noch einmal darauf hin, dass die gesetzlich vorgesehene Beratungshilfe auf Grundlage des § 26 Abs. 2 Satz 4 GO NRW keine formelle Zulässigkeitsprüfung mit Genehmigungscharakter darstellt. Nicht zutreffend ist so beispielsweise die Darstellung auf der Seite <http://www.beckumer-marktplatz.de>, die Verwaltung nehme eine „formale Prüfung“ vor, an deren Ende eine „Anerkennung und Zulassung des Begehrens“ stünde.

Die Feststellung der Zulässigkeit obliegt gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 GO NRW ausschließlich dem Rat nach Einreichung der Unterschriftenlisten. Die Beratung ersetzt auch keine Rechtsberatung, die ausschließlich Angelegenheit der Initiatoren ist und Lösungen auch unter Berücksichtigung taktischer Erwägungen entwickeln kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Liekenbröcker